

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 68a – 28 Dezember 2009

Inhalt

Stadt Detmold

- 686a 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 15.07.2009, vom 18.12.2009

Stadt Detmold

- 686a 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 15.07.2009, vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.380) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dez. 1975 (GV.NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (6) Für die Winterwartung der Fahrbahnen beträgt die Gebühr je Meter jährlich 0,32 €, bei eingeschränktem Winterdienst je Meter jährlich 0,16 €. Eingeschränkt bedeutet, dass diese Straßen in der Regel in einem geringeren Umfang geräumt werden. Der Winterdienst auf diesen Straßen erfolgt, wenn die Fahrbahnen erheblich eingeschränkt befahrbar sind

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 18.12.2009

Der Bürgermeister
Heller

Kr.Bl. Lippe 28.12.2009

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.